

Satzung
Gemeinsam TECHO e.V.



Gemeinsam für eine
Welt ohne Armut



Satzung des „Gemeinsam TECHO e.V.“

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26. Januar 2014 in Bad Hersfeld, Hessen.

§1 Name, Sitz, Eintragung & Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Gemeinsam TECHO e.V.“
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main, Hessen.
- c) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen.
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff BGB).
- b) Zweck der Vereinsarbeit ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- c) Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Informationskampagnen an Schulen, Universitäten und während öffentlichen Veranstaltungen. Themen dieser Kampagnen sind die menschenunwürdigen Bedingungen unter denen Millionen von Menschen in den Armensiedlungen Lateinamerikas leben müssen, Menschenrechtsverletzungen, soziale Ungleichheit und Integration. Durch Vorträge, Workshops, Weitergabe eigener Arbeitserfahrungen in Lateinamerika der Vereinsmitglieder, Spendenaktionen und der Implementation von Regionalgruppen soll die Gesellschaft sensibilisiert und dazu animiert werden, sich gegen Armut einzusetzen. Ferner sollen vor allem an Universitäten Arbeitsgruppen gebildet werden, die vor Ort Projekte dieser Art durchführen. Außerdem sollen Fotoausstellungen und öffentliche Veranstaltungen organisiert und durchgeführt werden.
- d) Ferner wird der Vereinszweck verwirklicht durch die Akquise von Fördermitteln, um soziale Projekte in Lateinamerika und der Karibik unterstützen zu können. Hierbei werden finanzielle Mittel von Förderern gesammelt, wodurch soziale Projekte verschiedenster Art unterstützt werden. Diese Projekte betreffen die Entwicklung der Gemeindestrukturen in den lateinamerikanischen Armensiedlungen sowie die Förderung der Partizipation der Betroffenen in den Entscheidungsprozessen. Außerdem werden auch Bauprojekte, wie Notbehausungen, Kanalisationsanlagen, Gemeindehäuser, Spielplätze etc., aus den in Deutschland gesammelten Mitteln unterstützt.



- e) Der Verein hat sich dem Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe sowie der Nachhaltigkeit verschrieben.
- f) Der Verein ist im Heimat- und Zielland als politisch und konfessionell unabhängig.
- g) Die unter §2b formulierten Vereinszwecke können auch durch die Übermittlung von Geldern im Sinne des §58 Nr. 1 AO verwirklicht werden. Die Übermittlung kann auch an Personen des öffentlichen Rechts erfolgen.

§3 Selbstlosigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- c) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, sind ehrenamtlich tätig.
- d) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- e) Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB).

§4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- b) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
- c) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten; Dieser entscheidet darüber. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ein Aufnahmeanspruch besteht somit nicht.
- d) Die Mitgliedschaft beginnt zu Monatsbeginn nach der Annahme des Aufnahmeantrags.
- e) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- f) Jede natürliche und juristische Person kann förderndes Mitglied werden. Fördernde Mitglieder genießen nicht die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie können jeder Mitgliederversammlung beiwohnen, haben jedoch kein Stimmrecht.



§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss seitens des Vorstandes oder Tod.
- b) Der Austritt ist mindestens einen Monat im Voraus dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird zu Beginn des nächsten Monats wirksam.
- c) Der Ausschluss kann beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Prinzipien und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten hat.
- d) Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied innerhalb einer Frist von drei Monaten seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht leistet.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag

- a) Die Mitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und mit Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Stimmrecht auszuüben.
- b) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 15 €. Auf freiwilliger Basis kann jedes Mitglied seinen Beitrag individuell erhöhen. Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Befreiung des Mitgliedsbeitrages stellen. Im Falle einer langfristigen aktiven Mitarbeit des Mitgliedes (Bedingung) muss dieser vom Vorstand akzeptiert bzw. abgelehnt werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- das Koordinatorenmeeting
- die Mitgliederversammlung
- die Regionalkomitees
- der Beirat

§8 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist die/ der erste Vorsitzende und zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter. Die/ der erste Vorsitzende und die zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.



- b) Der Vorstand kann sich und dem Verein eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- d) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder eine Nachfolgerin/ einen Nachfolger benennen.
- e) Die Nachfolgerin/ der Nachfolger stellt sich bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl. Bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bleibt sie/er dann bis Ende der regulären Amtszeit des Vorstandes im Amt.
- f) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand ist das zentrale Vereinsorgan. Er verfügt über generelle Entscheidungsbefugnis.
- g) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen die/ der erste Vorsitzende schriftlich oder per E-Mail einlädt. Es ist eine Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen zu wahren. Der Vorstand tritt mindestens alle drei Monate zusammen.
- h) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Einstimmigkeit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- i) Die Beschlussfassung des Vorstandes kann im Einzelfall schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären. Alle vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- j) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit der Ausführung spezieller Aufgaben betrauen. Diese Mitglieder sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- k) Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Beirates und hat ihm mindestens einmal jährlich alle relevanten Unterlagen und Informationen zur Prüfung vorzulegen bzw. weiterzuleiten. Hierzu wird seitens des Beirates aufgerufen.
- l) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- m) Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister kann weder eines der Vorstandsmitglieder noch Koordinator eines Bereichs sein. Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister ist eine Person aus der Mitte der Mitglieder und ist vom Vorstand zu ernennen.



§9 Koordinatorenmeeting

- a) Das Koordinatorenmeeting besteht aus den Koordinatoren der Arbeitsbereiche.
- b) Die Sitzungen des Koordinatorenmeetings finden einmal monatlich via Skype, Google-Hangout, per Telefonkonferenz oder in Form eines persönlichen Treffens statt.
- c) An den Sitzungen des Koordinatorenmeetings nehmen alle Koordinatoren der Bereiche und die/der Vorstandsvorsitzende teil. Die Sitzungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- d) Dem Koordinatorenmeeting obliegt das operative Tagesgeschäft der Vereinsarbeit.

§10 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe gefordert wird.
- c) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder per E-Mail durch die/den erste/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen und unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Rückmeldefristen sowie Fristen für Antragsstellungen legt die/ der erste Vorsitzende fest. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für eine ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.
- d) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Rechnungsprüferin/ einen Rechnungsprüfer, die/der weder dem Vorstand noch einem anderen vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf, um die Buchführung zu prüfen und darüber vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- e) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht dem Vorstand oder gemäß dieser Satzung anderen Vereinsorganen obliegen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Jahresrechnungsberichts der/ des Rechnungsprüfer/in.
 - 2. Entlastung des Vorstandes.
 - 3. Wahl des Vorstandes. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl ist in getrennten Wahlgängen durchzuführen. Es ist mit der Wahl des ersten Vorsitzenden zu beginnen.



4. Wahl einer Rechnungsprüferin/ eines Rechnungsprüfers und weiterer etwaiger Ehrenämter.
 5. Jede Satzungsänderung.
 6. Auflösung des Vereins.
- f) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.
- g) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Es wird keine Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder genommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- h) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen, sofern dies nicht anderweitig in dieser Satzung geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- i) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§11 Regionalkomitees

- a) Sind in einer Region oder einer Stadt mindestens zwei Mitglieder wohnhaft, so kann ein Regionalkomitee gegründet werden. Die Regionalkomitees verpflichten sich zur Anerkennung der Satzung und zur Verwirklichung der Vereinszwecke.
- b) Zur Gründung eines Regionalkomitees ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Anträge zur Gründung eines Regionalkomitees müssen von Vereinsmitgliedern gestellt werden. Der Antrag muss vom Vorstand akzeptiert bzw. abgelehnt werden.
- c) Regionalkomitees sind keine juristischen Personen.

§12 Der Beirat

- a) Der Beirat stellt eine Kontroll- und Beratungsinstanz für den Vorstand dar. Zu seinen Aufgaben gehören:
 1. Die Beratung des Vorstandes in Finanz-, Rechts- und Strategiefragen.
 2. Die Kontrolle und Entlastung des Vorstandes.
 3. Bei grober Pflichtverletzung, nicht ordnungsgemäßer Geschäftsführung und Verstößen gegen diese Satzung seitens des Vorstandes hat der Beirat die Pflicht, die Vereinsmitglieder darüber zu unterrichten.
 4. Unter der Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen ist mindestens einmal jährlich eine Sitzung zwischen Beirat und Vorstand zur Prüfung der Jahresplanung und Finanzlage einzuberufen.



- b) Der Beirat setzt sich ausschließlich aus einerseits ehemaligen Vorstandsmitgliedern und/oder andererseits aus Persönlichkeiten aus Politik, Gesellschaft, Wirtschaft zusammen, die aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung und Expertise wichtige Impulse für die Verwirklichung des Vereinszwecks leisten.
- c) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Personen, wobei von Vereinsseite lediglich ehemalige Vorstandsmitglieder des Vereins Teil des Beirates sein können.
- d) Amtierende Vorstandsmitglieder können nicht Teil des Beirates werden.
- e) Die Mitglieder des Beirates können parallel andere Posten im Verein besetzen.
- f) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von einem Jahr ernannt.
- g) Die Mitglieder des Beirates bestimmen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- h) Der Beirat kann sich selbst einen Aufgabenverteilungsplan geben.

§13 Satzungsänderung

- a) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Änderungen der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt bereits zum Zeitpunkt der Versammlungseinladung deklariert wurde. Ferner muss der bisherige und der vorgesehene Satzungstext beigefügt werden.
- b) Im Falle von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden verlangt wurden, kann der Vorstand diese von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§14 Vereinszweck, Auflösung des Vereins, Wegfall des gemeinnützigen Zwecks

- a) Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bzw. Vereinsauflösung kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ferner muss der bisherige und der vorgesehene Satzungstext beigefügt werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft unmittelbar und ausschließlich zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens oder der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.



§15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. Januar 2014 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Hersfeld, den 26. Januar 2014

*Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung von Gemeinsam TECHO e.V. am 14.
und 15. April 2018 in Frankfurt am Main.*